



Waffenrecht

1. „Transport von Waffen und Munition“
2. „Aufbewahrung von Waffen und Munition“
3. „Aufsicht und Obhut“
4. „Fortbestehen des Bedürfnisses“

Auszug aus dem BSSB-Seminar „Das Waffenrecht in der Praxis“ bzw. Teil-Thema „Waffenrecht“ in anderen BSSB-Seminaren (z.B. „Vereinsmanager C“)

Referent:

Heiner Förg
Tel: 0173 – 16 77 368
Mail: info@hfoerg.de
Web: <https://hfoerg.de>

Schauen Sie mal vorbei:
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

Hinweis:

Diese Ausarbeitung wird kostenlos herausgegeben. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: 01/2023



Transport

Das Transportieren von Waffen von einem Ort zum anderen ist immer ein Führen.

Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zum WaffG führt eine Waffe,

„wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt“

- der eigenen Wohnung,
- eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitzums oder
- einer Schießstätte

ausübt“.

Wichtig:

Dies gilt gleichermaßen für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Waffen.

Es gibt **keine Unterscheidung** zwischen Waffen, die man ab 18 Jahren frei kaufen darf (Luftgewehr/Luftpistole) und Waffen, die eine zusätzliche Erlaubnis (WBK) voraussetzen.

Grundsatz:

Schusswaffen dürfen nur Personen transportieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für den Transport von einem „erlaubnisfreien“ Ort (Bsp: eigene Wohnung) zu einem anderen „erlaubnisfreien“ Ort (Bsp.: Schießstätte) benötigt man keinen Waffenschein, wenn die Waffe **nicht schußbereit** und **nicht zugriffsbereit** transportiert wird.

Nicht schussbereit

Die Waffe darf nicht geladen sein:

- keine Patrone im Patronenlager oder Trommel
- keine Patrone im eingeführten Magazin

Nicht zugriffsbereit

Die Schusswaffe darf nicht unmittelbar, also mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden können.

Faustformel: weniger als drei Sekunden und weniger als drei Handgriffe





Ausnahmen von einer WBK-Pflicht:

Das Waffengesetz kennt aber Ausnahmen, in denen eine Waffe erworben oder in Besitz genommen werden darf, ohne für diese eine Waffe eine Erlaubnis zu benötigen

1. Als Inhaber einer WBK, der eine Waffe von einem anderen Berechtigten
 - a) vorübergehend für längstens einen Monat für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erwirbt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WaffG) oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WaffG) erwirbt.
2. Von oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
 - a) (...)
 - b) als Beauftragter oder als Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung
 - c) (...)
 - d) (...)den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG).

In diesen beiden Fällen wird eine **Überlassungsbescheinigung** ausgestellt. Diese kann aus dem Internet heruntergeladen werden.

Für die Schützenvereine ist insbesondere der zweite Punkt interessant, denn es kommt ständig vor, dass Vereinswaffen durch Mitglieder bzw. Beauftragte (z. B. Eltern von Jungschützen) zu auswärtigen Wettkampforten zu transportieren sind.

Beim Transport muss diese Überlassungsbescheinigung, eine Kopie der WBK und ein Personalausweis mitgeführt werden.

Der Transport darf nur erfolgen nach konkreten und schriftlich fixierten Weisungen des Vereins.

In diesem Sinne wichtig: Der Transporteur hat keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Aus der Überlassungsbescheinigung muss unter anderem zu ersehen sein, wann und aus welchem Anlass der Waffentransport erfolgt und welchen Weisungen der Transport unterliegt. Dieser Beleg ist in der Regel durch den Schützenmeister zu unterzeichnen.

Soweit der/die Transportierende selbst keine WBK besitzt, ist davon auszugehen, dass keine gründlichen waffenrechtlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Aus diesem Grund muss diese Person über die waffenrechtlichen Vorschriften für den Transport von Waffen unterrichtet werden.



Beispiel einer Bescheinigung



Begleitpapier
zum Transport einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und der dazugehörigen Munition
(§12 Abs.1 Nr.3b iV.m § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)
Herr / Frau (Waffenbesitzer)

Name: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____

überlässt

Herr / Frau (Übernehmer)

Name: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____

folgende erlaubnispflichtige Schusswaffe und die dazugehörige Munition.

Art-Fabrikat-Kaliber-Nummer _____
eingetragen in der WBK Nr: _____
ausgestellt von (Waffenbehörde) _____

Der Überlasser beauftragt den Übernehmer, die Schusswaffe und die dazugehörige Munition im Rahmen des vom Bedürfnis umfassten Zwecks zu folgender Veranstaltung zu transportieren:

Bezeichnung der Veranstaltung z.B. Bay. Meisterschaft/ Ort /Zeit

Der Übernehmer darf den Umgang mit der Waffe und Munition nur im Rahmen folgender **Weisung** ausüben:

- Die Schusswaffe ist ungeladen in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren (nicht schuss- und zugriffsbereit)
- Die Munition ist getrennt von der Waffe zu verpacken
- Die Schusswaffe und Munition ist zum Veranstaltungsort zu transportieren,
 - dem / der oben bezeichneten Person für die Dauer der oben bezeichneten Veranstaltung auf der Schießstätte zu überlassen
 - außerhalb der Veranstaltung, sofern nicht der Veranstalter die überlassenen Gegenstände selbst sicher verwahrt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren
- Die Waffe und die restliche Munition sind nach der Rückkehr von der o.g. Veranstaltung unverzüglich, spätestens am: _____ an den oben bezeichneten Waffenbesitzer zurückzugeben.

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisung strafrechtliche Folgen haben kann.

_____. Datum

Unterschrift des Waffenbesitzers

_____. Datum

Unterschrift des Übernehmers



Transport

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich keine Schusswaffen selbst transportieren!

Kinder und Jugendliche können Schusswaffen transportieren unter unmittelbarer Aufsicht einer berechtigten Person (bei Feuerwaffen ein WBK-Inhaber und bei Druckluftwaffen auch weisungsberechtigter Erwachsener bzw. ein Erziehungsberechtigter).

Wichtig: keine eigene Entscheidungsbefugnis, stattdessen „Fremdwille“

Für Jugendliche können beim zuständigen Landratsamt Ausnahmen geltend gemacht werden.

Erfahrung: Einzelfallentscheidungen (500m Fußweg oder mit Fahrrad durch die Ortschaft), kommt in Frage ab 16 Jahren

Voraussetzung ist immer und bei allen:

Keine „schnelle“ Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe während des Transports.
D. h. die Waffe ist nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit.

Das bedeutet:

Die Waffe immer ungeladen und in einem abgeschlossenen Behältnis (Futtural, Koffer etc.)

Ein Transport ist zu folgenden Zwecken erlaubt:

- **von zu Hause zur jeweiligen Schießstätte und wieder zurück**
- von zu Hause zum Waffenhändler/Büchsenmacher und wieder zurück
- von zu Hause zu einem evtl. Kaufinteressenten und wieder zurück
- **von einer Schießstätte zu einer anderen und wieder zurück**

möglichst direkt, ohne größere Pausen und Umwege.

Die Abholung anderer Wettkampfteilnehmer auf dem Weg zum Wettkampf und deren Zurückbringen ist gestattet.

Ebenso Fahrtunterbrechungen bei einer längeren Anreise zu einem Wettbewerb.

Transport von Schusswaffen in öffentlichen Verkehrsmitteln ist meistens durch die jeweiligen Transportbedingungen der einzelnen Unternehmen verboten.

Wichtig:

Transportbestimmungen vorher lesen oder den Fahrer fragen



Bei Transport im Auto:

- nicht längere Zeit unbeaufsichtigt stehen lassen
- Waffen sollten von außen nicht erkennbar sein

Siehe WaffVwV zu § 12, Ziffer 12.3.3.2 Abs. 4

Munition:

Kann Munition mit der Waffe in einem Behältnis transportiert werden?

- Waffe im abgeschlossenen Waffenkoffer, Munition in der Schachtel dabei
- Waffe im abgeschlossenen Koffer, Munition in der Hosentasche

Im Falle des Mitführens von Munition sind weitere Vorkehrungen erforderlich, aus denen deutlich wird, dass es sich lediglich um einen Transport handelt.

Quelle: Steindorf Waffenrecht 11. Auflage, RndNr. 37 zu § 12 WaffG und amtl. Begründung BT-Drs. VI/2678, 32

Für den Transport von Munition gibt es keine waffenrechtlichen Bestimmungen

Aber: Gefahrgut- und ggf. sprengstoffrechtliche Bestimmungen sind zu beachten

- Bis 50 Kg Bruttogewicht – Transport in der Verkaufsverpackung
- Ab 5 Kg Bruttogewicht – Mitföhrpflicht 2-Kg-Feuerlöcher
- Keine Gefahrgutkennzeichnung, ggf. Merkblatt gem. GGVS/ADR

Diabolos sind keine Munition



Aufbewahrung

§ 36 WaffG / § 13 AWaffV)

Erlaubnisfreie Waffen und Munition

- Luftgewehr
- Co²-Pistolen
- Schreckschusswaffen
- Paintball-Markierer
- ...



unterliegen zwar dem Waffengesetz, sind aber frei ab 18 Jahre zu erwerben.
(Anlage 2 WaffG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2)

Ebenso jede frei erwerb- bare

- Patronenmunition
- Signal-, Reizstoff- oder Schreckschuss-Munition

Sie sind jedoch sicher aufzubewahren.

§ 13 Absatz 2 Ziffer 1 fordert für erlaubnisfreie Waffen und Munition mindestens ein verschlossenes Behältnis.

Beispiel: Abgeschlossener Schrank, abgeschlossene Geldkassette etc.

Erlaubnispflichtige Munition

Verschlossenes Behältnis mit Schwenkriegelschloss oder vergleichbar

Erlaubnispflichtige Waffen

Auf dem Markt vorhandene Sicherheitsbehältnisse

1. Sicherheitsstufe A (VDMA* 24992 – Stand Mai 1995)
2. Sicherheitsstufe A mit B-Fach
3. Sicherheitsstufe B (VDMA 24992 – Stand Mai 1995)

(* Verband der
Maschinen und
Anlagenbauer)

4. Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143 – 1 Widerstandsgrad 0 (ab Mai 1997)
5. Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143 – 1 Widerstandsgrad I
6. Waffenraum nach Stand der Technik



Sicherheitsbehältnisse der Ziffern 1, 2 und 3 sind heute nur noch im Bestandsschutz zulässig. Waffenbesitzer, die ihre Waffen in solchen Behältnissen vor dem 06.07.2017 aufbewahrt und bei der Behörde gemeldet haben, dürfen diese weiterhin darin aufbewahren.

Nach diesem Zeitraum müssen die Sicherheitsbehältnisse mindestens den Sicherheitsgrad 0 nach der DIN/EN 1143-1 besitzen.

Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0

Gewicht unter 200 Kg

- Langwaffen: unbegrenzt
- Kurzwaffen: max. 5
- Munition: unbegrenzt

Gewicht 200 Kg und darüber

- Langwaffen: unbegrenzt
- Kurzwaffen: max. 10
- Munition: unbegrenzt



Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1

Gewicht unbeachtlich

- Langwaffen: unbegrenzt
- Kurzwaffen: unbegrenzt
- Munition: unbegrenzt

Es sind die Angaben vom Hersteller zu beachten und die dort bezeichneten Maßnahmen zu treffen, damit die entsprechende Schutzklasse erreicht wird. U.a. wird evtl. zur Erreichung der Schutzklasse eine bestimmte Art der Verankerung gefordert.

Bitte auch die Gebäude-Statik beim Aufstellen der Tresore beachten.



Vorübergehende Aufbewahrung

Leitgedanke: Wie kann ich höchstmögliche Sicherheit herstellen?

Beispiel Bayerische Meisterschaft / Deutsche Meisterschaft in Hochbrück:

Aufbewahrung in bewachtem Waffenraum, dann Stadtbummel

Übernachtung in Hotel bei Anreise oder längerer Zwischenstopp:

Wer Schusswaffen auf Reisen mitnimmt (zu einer weiter entfernten Veranstaltung) und eine Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehälter nicht möglich ist, muss die erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass die Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Welche Vorkehrungen das sind, muss sich am Einzelfall orientieren.

Seit 2017 ist die Mitnahme von wesentlichen Teilen erlaubt (Verschluss etc.)

Beispiel:

Waffe in abgeschlossenem Koffer in einem Schrank o.a. auf dem Hotelzimmer,
Mitnahme des Verschlusses beim KK- Gewehr

Aber: Aus den mitgeführten wesentlichen Teilen darf keine funktionsfähige Waffe entstehen.

Aufsicht und Obhut

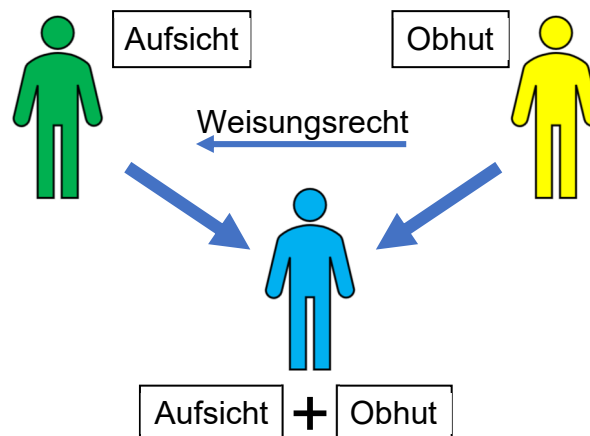
Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung in der Regel durch den anerkannten Schießsportverband erfolgt (Schützengau).

Hiervon zu trennen ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ nach § 27 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ (Standaufsicht) muss das Schießen ständig beaufsichtigen.

Die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ muss lediglich auf der Schießstätte – mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs – anwesend sein.

„Verantwortliche Aufsichtsperson“ und „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ können identisch sein.



Die Obhut muss durch eine qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson ausgeübt werden. Diese Person muss für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich und berechtigt sein, jederzeit der (tatsächlichen) Aufsicht Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen.

Sie soll das altersgemäße Heranführen der Kinder und Jugendlichen beobachten und bei der Lösung von Krisen- und Pannenfällen während des Schießens in altersgerechter Weise eingreifen (§ 10 Abs. 5 und 6 AWaffV).

Das heißt, dass diese Person nur anwesend sein, nicht aber ständig beim Schützen stehen muss!

Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson und zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch einen anerkannten Schießsportverband, in unserem Falle der DSB, erfolgen.

Die Möglichkeit der Schulung zur Aufsichtsperson gibt der DSB an die Schützengau weiter. Die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit wird durch die Erlangung der Jugendbasislizenz/ Vereinsübungsleiter erreicht.



Aufsicht beim Schützen

§ 10 A WaffV – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

*„(1) **Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte** hat (...) eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.*

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und – sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft – die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. (..)“

Die Begrifflichkeiten:

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte, das ist meist der 1. Schützenmeister. Er zeichnet dafür verantwortlich, dass eine oder mehrere Aufsichten eingeteilt sind, diese ihre Tätigkeit tatsächlich auch wahrnehmen (Anwesenheit), und diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Wird die Schießstätte einer anderen Vereinigung oder Veranstalter überlassen, hat er sicherzustellen, dass diese für ausreichende Anzahl an Aufsichten sorgen.

Er kann die **Aufsicht selbst wahrnehmen**, wenn er die erforderliche Sachkunde dafür besitzt.

Hier ist nicht die Sachkunde gemäß § 7 WaffG gemeint, sondern die Sachkunde als Standaufsicht. Er darf also erst dann die Aufsicht wahrnehmen, wenn er einen Kurs „Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson“ abgelegt hat.

Möchte er auch Kinder beaufsichtigen, benötigt er zusätzlich die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.

Aufsicht bestellen bedeutet, dass der 1. Schützenmeister konkret einen Schützen als Aufsicht bestellen muss. Aufsicht darf demgemäß nur derjenige machen, der vom Verein als Aufsicht bestellt wurde und hierüber einen Nachweis vorweisen kann.

Eine Aufsicht muss **mindestens 18 Jahre alt** sein. Sie muss sich auch gegenüber älteren Schützen durchsetzen können und trägt Verantwortung.



Ohne Aufsicht kein Schießen!

Ein Grundsatz, der nicht unbeachtet bleiben darf!!!

„Wir sind alle erwachsen und schießen schon so lange. Für was brauchen wir da eine Aufsicht.“

Eine vielgehörte Aussage. Aber sollte dann doch mal was passieren, ist der Teufel los. Denn es wird sich keiner finden, der nachträglich als Aufsicht verantwortlich zeichnet und sich den Fragen aller stellt, wie das passieren konnte.

Und gänzlich ausschließen, dass nicht doch etwas passiert? Wer kann das ruhigen Gewissens schon.

Bei fehlender Aufsicht sind alle diejenigen verantwortlich, die ohne Aufsicht am Schießen teilgenommen haben.



Es handelt ordnungswidrig, wer

- als Schütze
 - das Schießen ohne Aufsicht beginnt oder fortsetzt
 - den Anordnungen der Aufsicht nicht Folge leistet
- als Aufsicht
 - das Schießen nicht beaufsichtigt
 - zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahren
 - das Schießen oder
 - den Aufenthaltnicht untersagt.

§§ 10, 11 AWaffV in Verbindung mit § 34 Ziffern 4 – 10 AWaffV im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG **Geldbuße bis zu 10.000 €** bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß.

Vor der Behörde festgestellte Verstöße gegen diese Vorschrift führen sicherlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der beteiligten Schützen und des Erlaubnisinhabers.

Es gibt aber eine Ausnahme:

Ein Schütze darf ohne Aufsicht schießen, wenn er den Kurs „Standaufsicht“ gemacht hat und sich alleine auf dem Schießstand befindet.



§ 10 Abs. 2 und 3 AWaffV – Aufsichtspersonen; Obhut (...)

Es gibt zwei Möglichkeiten für den Erlaubnisinhaber:

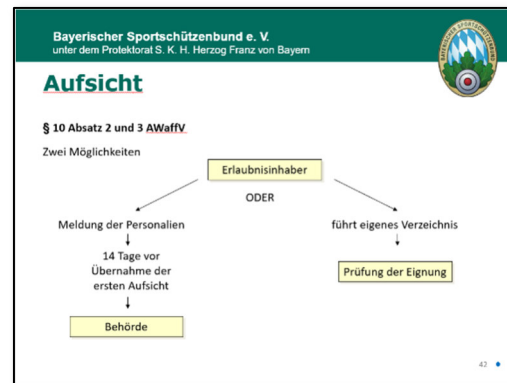
1. Meldung an die Behörde

„(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen;

beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.

Der Anzeige sind Nachweise beizufügen (...)“ (Sachkunde, Eignung zur Kinder-/Jugendarbeit)

„Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“



2. Eigenes Verzeichnis führen

„(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.

Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und (...) auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.

Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.

Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

(...)

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.“



Der Verein führt seine Aufsichten selbst in einer Liste:

1. Die zukünftige Aufsichtsperson muss vom Erlaubnisinhaber überprüft werden:
 - a) Mindestalter 18 Jahre
 - b) Nachweis über Sachkunde-Kurs (Kurs: Standaufsicht)
 - c) Evtl. Sachkunde gem. § 7 WaffG
2. Aufnahme in ein Aufsichten-Verzeichnis mit den Nachweisen
3. Ausstellen und Aushändigung einer Beststellungs-Urkunde
4. Bei Ausscheiden unverzügliche Streichung aus dem Verzeichnis

Praxis:

Absolviert ein Schütze einen Kurs zur „Qualifizierung als verantwortliche Aufsichtsperson“, so bekommt er hierüber eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

Mit diesem Nachweis darf der Schütze noch keine Aufsicht beim Schützen übernehmen.

Aber er darf alleine schießen, ohne dass eine Aufsicht anwesend sein muss.



Der Kursleiter und Ausbilder trägt die Teilnahme am Kurs in das BSSB-Mitgliederverwaltungssystem „ZMI“ ein.

Der Vereinsvorsitzende kann in ZMI alle seine Mitglieder (Schützen) abrufen, die einen solchen Kurs absolviert haben.

Aus ZMI druckt der Vorsitzende eine „Bestell-Urkunde“ aus und sortiert diese in seine Unterlagen (zusammen mit anderen Nachweisen – Sachkunde etc.) ein. Seinem

Mitglied händigt er ebenfalls eine Bestell-Urkunde aus.

Mit dieser Aushändigung ist der Schütze als Aufsicht in diesem Verein bestellt und darf ab diesem Zeitpunkt die Aufsicht am Schießstand ausüben.

Die Urkunde muss er bei seiner Tätigkeit bei sich führen, ebenso einen Personalausweis oder Pass.

Falls alle Aufsichten im Verein einverstanden sind, können diese Bestell-Urkunden in einem Ordner gesammelt am Stand vorgehalten werden. Dabei muss der Datenschutz (DSGVO) berücksichtigt werden.



Aufsicht und ihre Aufgaben

Neben der Überprüfung des Schießstandes auf vorschriftsmäßige Ausstattung (Erste Hilfe, Feuerlöscher ...) und Kennzeichnung, hat eine Aufsicht auf die Altersbeschränkungen zu achten und ggf. sicherzustellen, dass erforderlichenfalls eine zur Obhut befähigte Person auf dem Schießstand anwesend ist.

Zudem hat die Aufsicht weitere originäre Aufgaben zu erfüllen:

§ 11 AWaffV – Aufsicht

„(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf Schießstand befindet.“

Aufgaben

- Ständige Beaufsichtigung der Schützen am Stand
- Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
- Insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen
- zu beachten, dass bei Kindern und Jugendlichen eine dazu berechtigte Person (besondere Obhut) anwesend ist
- wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen
- Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen



Fortbestehen des Bedürfnisses

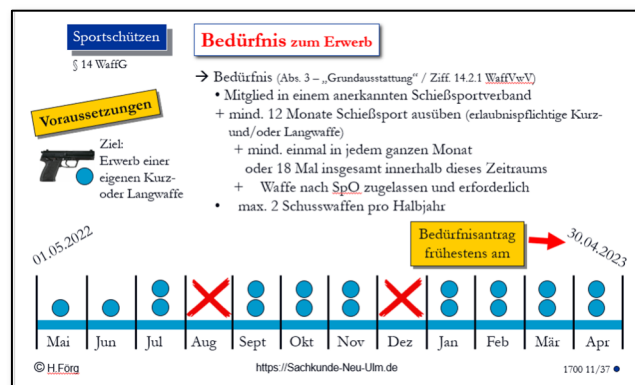
Mit dem 3. WaffRÄndG hat sich für die Sportschützen eine wesentliche Änderung ergeben, nachdem ein Verwaltungsgericht entschieden hatte, dass für jede im Besitz befindliche Waffe das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz nachgewiesen werden sollte.

Somit hätte man mit jeder Waffe innerhalb von 12 Monaten mindestens ein Mal im Monat, also im Jahr 12/18 Mal schießen müssen. Dies wurde nun zu Gunsten der Sportschützen geändert.

Für den **Erwerb** ist zunächst alles gleichgeblieben:

§ 14 Absatz 3 WaffG:

- mindestens **12 Monate Schießsport** mit erlaubnispflichtigen Waffen im Verein
- innerhalb der **letzten 12 Monate 12 bzw. 18 mal Schießsport** betreiben
- die zu erwerbende **Waffe für eine Sportdisziplin** nach Sportordnung des Verbandes **zugelassen** und **erforderlich** ist
- nicht mehr als zwei Schusswaffen innerhalb 6 Monaten



Seit dem 01.09.2020 ist der Erwerb vom Besitz getrennt:

Die Regelungen für den Besitz muss man daher genauer betrachten und aufteilen:

1. Prüfung der **Zuverlässigkeit** und **persönlichen Eignung** (§ 4 Abs. 3 WaffG)

Die Behörde hat (=Muss-Bestimmung)

- alle Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen
- in regelmäßigen Abständen, **mindestens alle drei Jahre**
- erneut auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen.

Seite 17/18



Für jede einzelne Waffenart

Die oben genannten Nachweise zum Fortbestehen des Bedürfnisses muss für alle Waffenarten, also **für Kurzwaffe und für Langwaffe**, nachgewiesen werden.

Regelung des Württembergischen Schützenverband (WSV)

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am 23.06.2021 (Az: 6 S 1481/18) änderte der Verband Ende 2022 seine Regelungen hinsichtlich des Bedürfnisses für Waffen über dem Grundkontingent.

Hiernach muss der Schütze mit jeder Waffe, die nach § 14 Abs. 5 WaffG genehmigt wurde, jährlich an einem Wettkampf teilnehmen.

Wie hier anhand des Verwaltungsaufwandes verfahren wird, wird sich zeigen müssen, stellt es doch einen immensen bürokratischen Aufwand für Dokumentation und Überprüfung dar.

Regelungen in Bayern

Der BSSB hat sich diesbezüglich mit dem Bayerischen Innenministerium in Verbindung gesetzt und eine praxistaugliche Lösung gefunden. In Abstimmung mit dem Ministerium konnte man sich auf nachstehende Punkte zur Bedürfnisprüfung über den Besitz der sogenannten Überkontingentswaffen verständigen:

Das Bedürfnis für den Besitz gilt als nachgewiesen, wenn:

- *Der Schütze mit jeder **Waffenart** (Kurz- bzw. Langwaffe), für die er ein Bedürfnis nach § 14 Abs. 5 WaffG besitzt, an einem Wettbewerb teilgenommen hat **und***
- *jede seiner Waffen nach § 14 Abs. 5 WaffG grundsätzlich erforderlich war, um an diesen Wettbewerben teilzunehmen.
Das Innenministerium verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf, dass hier nicht erforderlich ist, dass tatsächlich mit jeder vorhandenen Waffe auch geschossen wurde.*
- *10 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis gilt das Bedürfnis als nachgewiesen, wenn der Schütze noch Mitglied in einem Schützenverein ist, der wiederum Mitglied in einem anerkannten Dachverband ist.*

Diese Regelung ist sicherlich praxistauglich und stellt sicher, dass weiterhin in einem möglichen Rahmen am sportlichen Schießen teilgenommen werden kann.

Quelle: Email des BSSB vom 04.01.2023, Herr Heidel